

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 32 (1935)

Heft: 7

Artikel: Protokoll der XXVIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837326>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

Monatschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“.

Redaktion:

Pfarrer A. Wild, Zürich 2.

Verlag und Expedition:

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 6.—, für Postabonnenten Fr. 6.20.
Insertionspreis pro Nonpareille-Zeile 20 Rp.

32. Jahrgang

1. Juli 1935

Nr. 7

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Protokoll

der XXVIII. Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Montag, den 3. Juni 1935, vormittags punkt 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Singsaal des Sekundarschulhauses in Langnau, Bern.

Anwesend sind nach der Präsenzliste ca. 165 Personen aus den Kantonen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Baselland, Baselstadt, Appenzell A.-Rh., St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Neuenburg, Genf.

Entschuldigt haben ihre Abwesenheit: Regierungsrat Dr. Altwegg, Frauenfeld, Fürsorgedirektor Steiger, Bern, Dr. v. Schultheß, Präsident der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, und von der Ständigen Kommission: a. Armeninspektor Keller, Basel, und a. Direktor John Jaques in Genf.

1. Der Präsident der Ständigen Kommission, Armeninspektor Pfr. Lörtscher, Bern, eröffnet die Konferenz mit folgenden Worten:

Sehr geehrte Versammlung!

Im Namen der Ständigen Kommission der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz entbiete ich Ihnen allen einen freundlichen Gruß und ein herzliches Willkommen zu unserer heutigen, der 28. Jahresversammlung unserer Vereinigung. Wir freuen uns über den zahlreichen Aufmarsch aus der Ferne und aus der Nähe. Diesen äußern Erfolg unserer heutigen Tagung verdanken wir jedenfalls zu einem großen Teil der Anziehungskraft unseres diesjährigen Versammlungsortes. Wir wußten und erwarteten das. Darum Euch, Ihr lieben Freunde aus dem schönen Langnau im schönen, vielbesungenen Emmental, ein ganz besonderes Wort. Aber was soll ich Euch sagen? Komplimente haben hier schlechten Kurs. Ich fasse mich kurz. Ich sage Euch Dank, herzlichen Dank für die freundliche Einladung, unsere diesjährige Hauptversammlung hieher nach Langnau zu verlegen. Wir folgten ihr gerne. Und wir freuen uns, heute hier zu weilen in einem schönen Dorf, in einer herrlichen Gegend inmitten einer wahrhaftigen, bodenständigen Bevölkerung auf nicht nur gut bernischem, sondern auch gut eidgenössischem Boden. Und darum auch, Ihr Mannen und Frauen aus dem Emmental, entbieten wir Euch unsern ersten freundeidgenössischen Gruß.

Dann aber möchte ich im Namen Ihrer Ständigen Kommission begrüßen alle die anwesenden Mitglieder unserer Konferenz. Wir danken Euch für Eure Jahresbeiträge, ohne die unsere Zusammenkünfte und Arbeit ja unmöglich wären. Wir bitten Euch: „Bewahret uns Eure Treue!“

Freundlichen und herzlichen Gruß dann den Delegierten der politischen Behörden im Bund, den Kantonen und Gemeinden sowie den Vertretern der offiziellen Armenbehörden und der Verbände und Hilfswerke der privaten Fürsorge, deren Tätigkeit eine so wertvolle und namentlich in unseren schweren Zeiten der Krisis eine unerläßliche ist.

Seid uns gegrüßt und willkommen auch Ihr alle, die Ihr hieher gekommen seid ohne Auftrag, sondern aus eigenem Antrieb, aus persönlichem Interesse an der Sache, gewissermaßen als gern gesehene Gäste. Aus Gästen sind schon oft Mitglieder geworden. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelpersonen 5 Fr., für Korporationen 5—20 Fr.

Et puis un salut spécial aussi à vous chers concitoyens de la Suisse Occidentale. Quelques uns de nous de la Suisse alémanique venaient il y a quelques jours participer avec joie à votre Groupement Romand à Neuchâtel. Aujourd'hui vous nous faites le plaisir de vous avoir ici chez nous à Langnau. Je vous répète aujourd'hui ce que je vous ai dit à Neuchâtel en vous apportant les meilleures salutations et bons vœux de l'association Suisse à votre association Romande: „Nous sommes de la même famille, Suisses Romands et Suisses des cantons alémaniques malgré les différences de la langue et du caractère et parfois aussi des opinions. Une force plus élevée nous a donné le même pays comme patrie et nous a uni dans le même destin. Ne rompons pas ce lien divin et quoique suivant parfois des routes différentes, n'oublions jamais le but commun.

Und zum Schluß heiße ich auch die Vertreter der Presse willkommen. Auch Ihr seid unsere Mitarbeiter. Wir haben Eure Hilfe nötig. Schenkt sie uns wie bisher auch in Zukunft. Wir entbieten Euch zum voraus unsern Dank.

Damit möchte ich übergehen zu der üblichen Berichterstattung über die Tätigkeit Ihrer Ständigen Kommission und deren Ausschuß seit der letztjährigen Konferenz in Schwyz. Um unsere kostbare Zeit nicht zu mißbrauchen, will ich mich dabei auf einige wenige Punkte beschränken. Viele, wohl die meisten unter Ihnen waren in Schwyz. Andere wurden über die dortigen Verhandlungen durch unser Organ, den Schweizerischen Armenpfleger oder durch die Tageszeitungen orientiert. Wir sprachen in Schwyz, wie in den letzten Jahren häufig, über unser Sorgenkind, das interkantonale Armenpflegekonkordat. Im Mittelpunkt des Referates und der stark benutzten Diskussion standen, von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet, die Vorbringungen von Vertretern einiger Konkordatskantone mit einfachen Wirtschafts- und Lebensverhältnissen über Schwierigkeiten, die sich für sie über die Handhabung einiger Konkordatsbestimmungen ergaben. Man gestatte mir dabei die ganz persönliche Bemerkung, daß ich einige dieser Klagen sehr gut begriff und noch heute begreife. Ich war auch und bin heute noch der Meinung, daß es mehr als wünschbar, ja ganz einfach notwendig ist, mit allem Fleiß und aller Kraft danach zu trachten, gewisse Bestimmungen, die sich als Unzukömmlichkeiten und Härten erwiesen haben, zu ändern oder zu mildern, auch unter der Gefahr, von gewissen an sich gewiß idealen Forderungen im heute noch gültigen Konkordats-text etwas abzugehen. Ich halte dafür, daß ein vom rein wissenschaftlich-theoretischen Standpunkt aus sich etwas weniger schön präsentierendes Konkordat besser ist als kein Konkordat, oder ein solches, an dem teilhaftig zu sein oder zu bleiben, gerade solchen Bundesgliedern nicht möglich wäre, die es am nötigsten haben. So und ähnlich denken übrigens auch die andern Mitglieder der Ständigen Kommission und ihres Ausschusses. Und in diesem Sinn sind wir denn auch an die Erfüllung des uns in Schwyz überbundenen Auftrages herangetreten. Wir haben die in Schwyz gefallenen Voten und geäußerten Wünsche einer gründlichen Prüfung unterzogen und das Resultat dieser Beratungen in einer Eingabe zusammengefaßt, die wir dann unter dem Datum des 20. Oktober 1934 an den hohen Bundesrat abgehen ließen, verbunden mit dem Gesuch, diese oberste Behörde in der schweizerischen Eidgenossenschaft möge die Armendirektionen der Konkordatskantone zu einer Besprechung einladen oder sonst in geeigneter Weise die nötigen Schritte einleiten zur Revision des Konkordates. Wir haben uns seither auf vertraulichem Wege nach dem Schicksal dieser Eingabe erkundigt und haben vernommen, daß die Angelegenheit in Behandlung genommen worden ist. Zuständige Amtsstellen wurden mit dem Studium der von uns aufgeworfenen Frage betraut. Es schien dann aber diesen Instanzen notwendig, neben den in Schwyz erörterten auch noch andere damit zusammenhängende Punkte einer Prüfung zu unterziehen. Es stellte sich im Bundeshaus auch die formelle Frage, ob nicht neben den Konkordatskantonen auch noch die andern Stände begrüßt werden sollen. — Alle diese Vorarbeiten sind nun also im Gange. Wir hätten Ihnen gern heute genauere und positivere Mitteilungen gemacht. Aber wir alle wissen ja, welche eine Menge anderer großer Aufgaben, Probleme und Schwierigkeiten gerade im letzten Jahre und dann namentlich auch in der letzten Zeit auf unsere obersten Landesbehörden einstürmen. Wir sind übrigens an die Übung zur Geduld auch etwas gewöhnt worden. Und die Hauptsache ist doch, daß die Angelegenheit in Angriff genommen worden ist. Wir wollen auch hoffen, daß es gelingt, sie zu einem guten Ende zu führen, daß es möglich wird, auch solche Kantone für den Anschluß an das Konkordat zu gewinnen, die ihm heute noch nicht beigetreten sind, oder in denen, wie in den Kantonen Glarus

und Midwalden, in der letzten Zeit zwar ernsthafte Anstrengungen zum Anschluß an das Konkordat gemacht worden sind, die dann aber leider zum Stillstand kamen, vielleicht zum Teil aus Bedenken über Gefahren, wie sie in Schwyz geäußert worden sind. Ich darf übrigens darauf hinweisen, daß es auch in den welschen Kantonen große Kreise gibt, die für den Anschluß an das Konkordat eingenommen sind. Das Groupement Romand hat vor einigen Jahren in diesem Sinn eine Eingabe an die Regierungen der ihm angehörenden Kantone beschloffen und abgeschickt. Neuerdings vernehmen wir erneut solche Stimmen aus privaten Fürsorgekreisen der Stadt Genf. Unsere welschen Freunde stellen dazu allerdings ihre Bedingungen, nämlich, daß am bestehenden Konkordat einige Artikel etwas geändert werden und namentlich, daß der Bund an das Konkordat, bzw. an die Konkordatskantone eine Subvention leiste. Aber diese Bedingungen erschrecken uns nicht. Wir halten sie grundsätzlich für richtig und sind auch schon dafür eingestanden. Wir wollen gemeinsam dafür weiterkämpfen und hoffen, daß sie bald Tat und Wahrheit werden, und daß Ihr und andere Miteidgenossen aus der welschen und deutschen Schweiz dann auch zu uns stoßen könnt. In diesem Sinne entbiete ich Euch schon heute ein herzliches Willkommen! Und nicht vergessen möchte ich bei diesem Anlaß einen herzlichen Willkommensgruß zu entbieten dem Kanton Schaffhausen, der seinen Eintritt in das Konkordat beschloffen und angemeldet hat auf den 1. Juli nächsthin. — Vivant sequentes!

Nicht weil wir uns in der Ständigen Kommission oder ihrem Ausschuß besonders damit zu befassen gehabt hatten, sondern weil es eine Sache betrifft, die alle schweizerischen Armenbehörden und Fürsorgeinstanzen wesentlich berührt hat und noch berührt, und die, so weit ich recht berichtet bin, trotzdem sie „von Bern“ kam, allenthalben mit Freuden begrüßt worden ist, möchte ich doch wenigstens schnell ein Wort sagen über den Bundesbeschluß vom 9. März 1934, betreffend die Bundessubvention zur Unterstützung der bedürftigen Greise, Witwen und Waisen. Durch diesen Bundesbeschluß ist vielen von denen, welche durch den verwerfenden Volksentscheid vom 6. Dezember 1931 über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung in ihren Hoffnungen auf Hilfe enttäuscht worden sind, wenigstens für vorübergehend ein wertvoller Ersatz geboten worden. — Sehr geehrte Damen und Herren! Sie erlassen es mir, auf die Einzelheiten dieses Bundesbeschlusses näher einzutreten. Ich beschränke mich darauf, festzustellen, daß durch die Zuwendung von jährlich einer Million Franken an das schweizerische Hilfswerk „Für das Alter“ und seine Untersektionen es diesen freiwilligen Organisationen ermöglicht worden ist, den Kreis ihrer bisherigen Tätigkeit erheblich zu erweitern und die Quoten ihrer Ausrichtungen zu erhöhen, daß ferner die Kantone durch die ihnen insgesamt zukommenden 6 Millionen Franken in den Stand gesetzt wurden, ihre Aufgaben an den alten Leuten und an den Witwen und Waisen besser zu erfüllen, und daß sie dadurch eine finanzielle Entlastung erfuhren, die es ihnen ermöglichte, ihren andern Aufgaben auf dem Gebiet der Armenfürsorge besser nachzukommen. Wir alle wissen, daß das, was da geschaffen wurde, nicht die endgültige Lösung der großen Frage der Fürsorge für unsere bedürftigen Alten, Witwen und Waisen sein kann. Aber wir begrüßen die vorläufige Hilfe, die da gebracht wurde, und wir entbieten unsern obersten eidgenössischen Behörden für ihre Tat unsern aufrichtigen Dank.

Im Anschluß an diese eben gemachten Ausführungen, sehr geehrte Damen und Herren, mögen Sie mir nun aber auch einige Worte gestatten über gewisse andere private Aktionen, deren Wert bei aller ausdrücklichen Anerkennung der guten Absicht derer, die dahinter stehen, nicht nur mir, sondern auch andern, die in jahrelanger Arbeit auf dem Gebiet der gesetzlich und privaten organisierten Fürsorgetätigkeit alt und zum Teil grau geworden sind, fraglich erscheint, mehr, denen gegenüber wir ganz große Bedenken nicht unterdrücken können. Der Ausschuß Ihrer Ständigen Kommission und dann auch der Vorstand der Schweizerischen Landeskonferenz, einer Spitzenorganisation aller größeren schweizerischen Wohlfahrtseinrichtungen und Verbände, welcher die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz auch als Mitglied beigetreten ist, sahen sich kürzlich veranlaßt, sich mit einer solchen neuen Aktion, die unter dem Titel „Schweizerisches Hilfswerk für Witwen“ vor noch nicht langer Zeit in die Erscheinung getreten ist, zu befassen. Ich bringe hier, was ich im folgenden sagen werde, im Auftrag der vorgenannten Instanzen. Das geistige Haupt dieser eben genannten neuen Erscheinung ist zu einer Besprechung eingeladen worden. Es ist der Gründer der Liga „Für das Christentum“ in Lausanne. Es sei dem Herrn hier gedankt, daß er der Einladung Folge geleistet hat. Er und seine Hinterleute sind sicher von den besten Absichten beseelt. Wie das der Titel ihrer Gründung andeutet, sind sie geleitet vom Mitleid mit dem Schicksal von Frauen, die durch den Hinschied ihres Gatten für sich oder auch mit ihren Kindern in Leid und Not gekommen sind. Und nun haben sie sich zusammengetan zu einem Verein, und sie haben auch ein Patronatskomitee gegründet. Beide haben ihren Sitz in Lausanne. Und nun gingen sie an die Arbeit, und zwar folgendermaßen. Vorerst verfaßten sie Aufrufe zur Publikation in den Zeitungen und zum Verteilen in den verschiedenen Lokalitäten des Schweizerlandes. Für diese Aufrufe gewannen sie empfehlende Unterschriften prominenter Persönlichkeiten der Industrie, in der Politik usw., von Leuten, die

zweifellos vom gleichen Gutmeinen beseelt, aber über die wirklichen Verhältnisse eben so wenig orientiert sind, wie die Initianten. Und nun werden diese Aufrufe publiziert und verteilt, wozu möglichst unter Beilage von Einzahlungsscheinen. Und dann erließen sie neue Publikationen, worin die verlassenen Witwen eingeladen werden, sich bei ihnen in Lausanne zu melden. Dann schickten sie Fragebogen an die Behörden und auch an die Pfarrämter der Gemeinden, aus denen die Hilfesuche kamen. Schon vor zirka zwei Monaten sind denn auch gegen 800 Hilfesuche bei dem Patronatskomitee eingelaufen. An zirka 300 Bewerberinnen hatten sie damals Unterstützungen geschickt von jeweilen im einmaligen Betrag von 10 Fr. Und dann erhielten sie rührende Dankesbriefe. Und das bestärkt sie in der Auffassung, daß ihr Werk notwendig ist und gut. Was haben wir vom Standpunkt der Erfahrung aus gegenüber dieser und allfällig andern auf ähnlicher Basis entstehenden und arbeitenden Gründungen zu sagen? Wir haben mancherlei Bedenken und Einwände. Es seien hier nur einige genannt. Vor allem bezweifeln und bestreiten wir, daß heute in Schweizerlanden für die durch den Hinschied des Gatten in den Witwenstand versetzten Frauen so wenig getan wird und so wenig Hilfsmöglichkeiten vorhanden sind, wie das von den Gründern des Schweizerischen Hilfswerks für die Witwen gemeint wird. Wir haben denn doch schließlich in allen Kantonen Armengesetze und Armenbehörden, die nicht samt und sonders nur aus untauglichen und herzlosen Personen zusammengesetzt sind. Und dann gibt es überall in allen Kantonen und Bezirken eine ganze Menge von privaten Fürsorgevereinen, Instanzen und Hilfswerken aller Art, namentlich auch für Witwen und Waisen. Wer hierüber nähere Orientierung begehrt, kann sie finden im lektzin neu herausgegebenen Handbuch der Sozialen Arbeit in der Schweiz, verfaßt vom Sekretär der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz, Herrn Pfr. Wild. Und dann weise ich hier auch hin auf die zwei großen schweizerischen privaten Organisationen Pro Juventute und Für das Alter, von denen ich heute in anderem Zusammenhang schon gesprochen habe, unsern obersten eidgenössischen Behörden dankend für die 7 Millionen jährlicher Subvention gerade zur Förderung solcher Hilfeleistung insonderheit auch für Witwen und ihre Kinder. — Und dann erlauben Sie mir bei diesem Anlaß eine ganz persönliche Meinungsäußerung, die aber auch von andern Leuten geteilt wird, denen Eng- und Herzlosigkeit vorzuwerfen direkt ein Unrecht wäre. Und diese meine persönliche Auffassung geht dahin, daß man schließlich unter Umständen auch zu viel tun kann. Das geschieht dort und dann, wo und wenn durch zu viel Geben oder durch unrichtiges Helfen bei den Beschenkten das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit für sich und die Angehörigen gelähmt und erstickt wird, so daß man selber nicht mehr sich anstrengt, zu tun, was man selber tun sollte und könnte, und sich statt dessen von vorneherein auf die Hilfe und Gutmütigkeit der andern verläßt. Wir können uns ferner mit der Tätigkeit des neuen Hilfswerkes aus dem Grund nicht befreunden, weil es eine Unterstützung auf Entfernung ist, bei welcher erfahrungsgemäß trotz Fragebogen eine richtige Prüfung der Sachlage unmöglich ist, wobei dann Mißbräuche und die damit verbundenen Schädigungen auch für die Empfänger unvermeidlich sind. Wir sind weiter der Auffassung, daß eine einheitliche und einmalige Unterstützung von 10 Fr. pro Fall keine Unterstützung ist, weil ja damit wirklich vorhandene Notstände gar nicht behoben werden können. Die 10 Fr. helfen also nicht, werden übrigens in vielen Fällen noch für Nutzlosigkeiten verausgabt. Statt dessen erwecken sie nur die Begehrlichkeit nach weiteren Spenden solcher Art. Viel besser und nützlicher als eine solche Spende von 10 Fr. oder auch mehr wäre in vielen Fällen wenigstens vorerst gar keine Spende, dafür aber eine richtige Beratung solch einer Witwe mit oder ohne Kinder, die ihren Ernährer oder Beschützer verloren hat. Und dann natürlich, wo das nötig ist, auch eine Hilfe in bar oder natura, aber dann in einer Form, daß damit wirklich etwas Rechtes geschaffen werden kann. Solche Beratungen und moralische Unterstützungen können aber natürlich nur an Ort und Stelle geschehen durch Instanzen, welche die vorliegenden Verhältnisse kennen oder sich darüber orientieren und sich dann mit der Sache ein- und nachgehend befassen und die allenfalls notwendigen Vorkehren in die Wege leiten können. Das wird nun allerdings von den betreffenden Witwen oft gar nicht gewünscht. Sie ziehen es vor, von Leuten Spenden zu beziehen, welche sie nicht kennen, und die an Orten wohnen, wo man sie nicht kennt, und welche nun auch keine Ratschläge erteilen, die zwar vielleicht sehr gut wären, die ihnen aber nicht passen. Aber damit wird die Sache nicht besser, sondern schlimmer. Beweise dafür können erbracht werden.

Dann noch ein großes Bedenken. Es betrifft das eine Gefahr, die darin besteht, daß bei den allzu viel aufstauenden Neugründungen von Hilfswerken, namentlich solchen, die mit bereits bestehenden eine gewisse äußere Ähnlichkeit haben, die Bevölkerung verwirrt wird und gar nicht mehr weiß, für was sie eigentlich angegangen wird, ihre Beiträge dann oft dort gibt, wo sie bei einer bessern Kenntnis der Sachlage nicht gegeben hätte, die dann aber, weil ihre Mittel erschöpft sind, dort nicht mehr geben kann, wo sie es eigentlich gern täte. — Das bildet nun eine schwere Schädigung von bereits bestehenden Hilfswerken, deren dringende Notwendigkeit erwiesen ist, die aber zumal in unsern schweren Zeiten Mühe haben, durchzukommen, oder deren Existenz heute direkt in Frage gestellt ist.

Sehr geehrte Damen und Herren! Warum hat mich der Ausschuss Ihrer Ständigen Kommission beauftragt, Ihnen heute diese Ausführungen vorzubringen? Wir wissen ja ganz wohl, daß wir die Herren und Damen vom Schweizerischen Hilfswerk nicht zwingen können, ihr Werk aufzugeben, und daß wir ebenso wenig andere Leute hindern können, andere ähnliche, nicht notwendige Neugründungen in Szene zu setzen. Wir wollen das auch nicht. Aber wir hielten es für unser Recht und mehr, für unsere Pflicht, in dieser Zeit der Not eindringlich zu warnen vor jeder unnötigen und schädlichen Zersplitterung und Verzettelung der noch vorhandenen Kräfte. Statt dessen möchten wir zur Sammlung rufen. Und wir appellieren an alle, die guten Willens sind und Hilfe da bringen wollen, wo sie wirklich am nötigsten ist, und die eine Hilfe bringen wollen, die dann wirklich für den Empfänger eine Hilfe bedeutet, — wir appellieren an alle diese gut gesinnten, barm- und warmherzigen und gebefreudigen Männer und Frauen, nicht ohne ganz besondern Grund für sich, ihre eigenen Wege zu gehen, sondern sich dort anzuschließen und dort mitzuhelfen, wo man bereits an der Arbeit und froh ist über jeden neuen Mitarbeiter, und wo man auch empfänglich ist für jede gute Anregung.

Dann, sehr geehrte Damen und Herren, muß ich mich noch eines andern Auftrags erledigen, indem ich nur kurz auf eine andere Angelegenheit zu sprechen komme, die ich schon einmal an einer frühern Jahresversammlung streifte, die aber durch ärgerliche Vorkommnisse aus der letzten Zeit neuerdings in's Tageslicht gerückt worden ist. Es betrifft das jene betrübliche Erscheinung, die darin besteht, daß gewissenlose Menschen die Ungunst der Zeit benutzen, um das in unserm Volk vorhandene Erbarmen mit vom Unglück betroffenen Mitmenschen zu ihrem persönlichen Vorteil auszunutzen, indem sie Gelder sammeln für diese oder jene wirklich oder angeblich Notleidenden, den Ertrag dieser Sammlungen aber für sich verwenden. Es sind neuerdings namentlich die Invaliden, die bald hier, bald dort von Strauchdieben moderner Art zum Ausgangspunkt solcher, man darf wohl sagen, verbrecherischer Tätigkeit gemacht werden. Ein solcher Herr konnte kürzlich in St. Gallen gefaßt werden, nachdem er in der kurzen Zeit von zirka 2½ Jahren über 200 000 Fr. zusammengebracht hatte, von denen aber nur zirka 2000 Fr. wirklich an Invalide zur Verteilung kamen, während der Rest, also 99% der gesammelten Gelder, dem Schwindler, seinen Helfershelfern und seiner sogenannten Sekretärin in die Taschen floß. —

Ich war im Fall, Ihnen in Schwyz mitzuteilen, daß die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft in verdienstlicher Weise den Kampf gegen jene schändlichen Praktiken aufgenommen hat durch Errichtung einer nebenamtlichen Stelle, welche den Auftrag hat, allen solchen Erscheinungen, die ihr bekannt gemacht werden, nachzugehen, wenn nötig, an Ort und Stelle die nötigen Erhebungen zu machen, und wenn die Sachlage abgeklärt ist und die Belege dafür vorhanden sind, daß man es mit fraglichen Machenschaften solcher trüben Industrieritter zu tun hat, bei den zuständigen Behörden vorzusprechen und für Abhilfe zu sorgen. Die vorgenannte private Amtsstelle, geleitet durch Herrn Dr. Rickenbach in Zürich, hat denn auch schon in zirka 100 Fällen mit Erfolg einschreiten können. In einer Anzahl von Fällen konnten die Schuldigen überführt und zur Bestrafung gebracht werden. In andern kam es dazu, daß diese dubiosen Volksbeglucker von selber den Abstand nahmen, oder daß ihnen das Handwerk gelegt oder ihnen der Weiterbetrieb ihrer Tätigkeit nur unter gewissen Bedingungen oder befristet gestattet wurde.

Und nun muß ich Sie noch für einen Moment um Geduld bitten. Ich muß noch eine Ehrenpflicht erfüllen. Ich weiß es, daß es mir als ein Fehler angerechnet würde, wenn ich nicht eines Mannes Erwähnung täte, der unter uns weilt und lezhin seinen 65. Geburtstag hat feiern dürfen, nachdem er sich in seiner langjährigen Tätigkeit auf dem Gebiet des Armen- und Fürsorgewesens Verdienste erworben hat, wie nicht bald ein anderer. Es ist Herr Pfr. Wild, der Zentralsekretär der Schweizerischen gemeinnützigen Gesellschaft, zugleich Sekretär unserer Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz, Sekretär einer Menge noch anderer großer Vereinigungen und übrigens der Redaktor auch unseres Organs „Der Armenpfleger“. Die Zeit erlaubt es nicht, hier all das aufzuzählen, was er schon während seiner pfarramtlichen Tätigkeit und dann nachher in seinen mancherlei Stellungen für die Armen, Leidenden und Mühseligen aller Art getan und gewirkt hat. Ich erinnere nur an die von ihm im Jahre 1906 verfaßte Preisarbeit über Kindermißhandlung, die den Anstoß gab zu der Gründung der Schweizerischen Vereinigung für Kinder- und Frauenschutz, an die von ihm in Gemeinschaft mit Herrn Dr. C. H. Schmid anlässlich der Schweizerischen Landesausstellung von 1914 herausgegebenen Publikationen über die offizielle und private, organisierte Fürsorgetätigkeit, an sein lezhin in dritter Auflage erschienenenes Handbuch der sozialen Arbeit in der Schweiz, ein Nachschlagewerk, das auf keiner amtlichen oder privaten Fürsorgestelle fehlen sollte, — und anderes mehr. Mir persönlich wurde das Glück zu teil, in der Ständigen Kommission und ihrem Ausschuss an seiner Seite zu arbeiten und zu sehen, welche Fülle von Fleiß, Hingabe und Treue er überall in seine Arbeit legt.

Es ist sonst nicht meine Art, Ruhmesblätter auszuteilen, die übrigens Herr Pfr. Wild in seiner Schlichtheit und Bescheidenheit gar nicht begehrt. Aber ich konnte einfach nicht anders,

und ich glaube es auch in Ihrem Einverständnis tun zu dürfen, nein, mehr, zu sollen, wenn ich sage: Verehrter und werter Herr Pfr. Wild, ich entbiete Ihnen namens der heutigen Versammlung für alles, was Sie in einem arbeitsreichen Leben für die Sache der Bedürftigen und Armen-seligen und für alles, was Sie unserer Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz schon als ihr Mitbegründer und dann als ihr Aktuar getan haben, unseren aufrichtigen und wärmsten Dank.

Ich darf und will nicht länger werden. Gestatten Sie mir zum Schluß meines Begrüßungs-wortes nur noch eine Bitte. Ich möchte Sie ersuchen, für einen Moment Ihre Blicke hinzurichten auf die zwei Bilder, die da an der Wand unseres heutigen Konferenzsaales hängen, für dessen Überlassung ich übrigens den hiesigen Behörden bestens danken möchte. Es sind das die Porträts von zwei Bernern, die beide mit dem Emmental verwachsen sind, der eine durch seine Heimat-genössigkeit im benachbarten Dorf Signau, der andere durch seine langjährige Tätigkeit hier in Langnau. Beides waren Männer, deren Namen einen guten Klang hatte und noch hat, nicht nur im Emmental, sondern im ganzen Kanton Bern und weit darüber hinaus in der ganzen Eidgenossenschaft. Beides waren Persönlichkeiten mit festen, im Gottesglauben verankerten Überzeugungen, ausblickend zu weiten und hohen Zielen und getragen von einer glühenden Liebe zu ihrer Heimat, zu ihrem Volk und Vaterland. Dort Karl Schenk, zuerst Pfarrer, dann Regierungsrat und endlich Bundesrat, hat als Regierungsrat dem Bernervolk das Armen-gesetz vom Jahre 1857 gegeben, in dem zuerst der Grundsatz der Ortlichkeit der Armenpflege durchgeführt wurde. Dieses Gesetz war eine rettende Tat für den Bernischen Staat, und da insbesondere für das Emmental mit seinem zur Auswanderung zwingenden Geburtenüberschuß. Herr E. Müller, für seine verschiedenen Arbeiten auf dem Gebiet der theologischen Wissenschaft von der Universität Jena mit der Würde eines Doktors geehrt, blieb zeitlebens im praktischen Pfarramt, beschäftigte sich aber in hervorragender Weise immer auch mit allen Fragen des Armen- und Fürsorgewesens und war während langen Jahren prominentes Mitglied der kantonalen Armenkommission. Die Ehrung des Andenkens solcher Männer ist Pflicht. Wir können dies Andenken aber nicht besser ehren, als daß auch wir in ihrem Sinn und Geist heute und solange uns Gott das Leben schenkt, an die Arbeit gehen. — Mit diesen Worten erkläre ich die heutige Jahresversammlung der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz als eröffnet.

2. Referat von Frä. M. Böschstein, Fürsprecher, Sekretärin der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern, über: **Die Revision des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone:**

Wir sind heute in einem Landesteil zusammengekommen, der mit dem Gesetz von dem wir auf Wunsch weiter Kreise sprechen wollen, in lebendigster Verbindung steht, im Hauptort des Amtsbezirkes Signau, der seinen Namen von dem unfern gelegenen stattlichen Dorf Signau, der Heimatgemeinde von Bundesrat Karl Schenk, hat. Und Karl Schenk, dessen Bild uns auch hier in diesem Saal von der Wand herab grüßt, war es, der das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone schuf, das wir im Verlaufe unserer Ausführungen kurz das Bundes-gesetz (BG.) nennen werden.

Wir können es nicht besser würdigen, als indem wir vorerst kurz auf die Zu-stände zurückgreifen, die vor Inkraftsetzung des BG. herrschten. „Arm und krank“, von dieser Doppelheit des Schicksalschlages Betroffene, mögen dem früheren bernischen Armendirektor oft begegnet sein. Ihr Schicksal hat ihn sichtlich verfolgt, so daß er die Verbesserung ihres Loses schon nach dem ersten Jahrzehnt seines Amts-antrittes als Bundesrat in Angriff nahm. Dem BG. vorausgegangen war das Konkordat vom 16. November 1865 über die gegenseitige Vergütung von Ver-pflegungs- und Begräbniskosten, dem 16 Kantone beigetreten waren. Im Kon-kordat war das Prinzip der Rückvergütung durch den Heimatkanton festgelegt. Ein einheitlicher Kostenansatz galt für alle Konkordatsmitglieder. Wenn wir die Bescheidenheit der Ansätze einerseits (Arztbesuch bei Tag 40 Rappen und bei Nacht 1 Franken, Spitaltaxe Fr. 1.50, Grab 2 Franken) betrachten, und andererseits fest halten, daß vor 70 Jahren noch mehr Bürger im eigenen Heimatkanton wohnten, als dies heute der Fall ist, so meinen wir annehmen zu dürfen, daß die Anwendung

dieser Konfordsatsbestimmungen einigermaßen befriedigte. Nun waren aber ein Drittel der Stände dem Konfordat fern geblieben, und dazu war jede Rückforderung des Wohnkantons dem Heimatkanton gegenüber ausgeschlossen, wenn die Anzeige des Krankheitsfalles nicht unverzüglich erfolgte. Es entstand dadurch eine große Unsicherheit, unter der in erster Linie die armen Kranken selber zu leiden hatten. Am härtesten wurden dadurch natürlich die Angehörigen der Nichtkonfordsatskantone betroffen, für die keine gesetzliche Garantie der Verpflegung im Wohnkanton bestand. Das gleiche Schicksal teilten die Angehörigen von Konfordsatskantonen, wenn die Erkrankung sie in einem Nichtkonfordsatskanton traf. Mit primitiven Transportmitteln, aber um so größerer Hast wurden solche arme Patienten über die Kantonsgrenze geschafft. Ein erschütterndes Klagelied ertönt aus den heute im Bundesarchiv liegenden Konfordsatsakten. Bewegliche Schilderungen wurden dem Bundesrat unterbreitet, wie Sterbende auf Bahren und Viehwagen, dürftig zugedeckt, über die Grenze geschoben wurden. Oft kamen sie mit erfrorenen Gliedmaßen an, und noch öfters war der Grenzübergang ein Übergang von einer irdischen Wohnstätte in eine Heimat im höheren Sinne. Wir sprechen heute noch im Armen- und Wohnsitzwesen von einer „abschiebenden“ Gemeinde. Seitdem ich jenen Rückblick in die „gute“ alte Zeit getan habe, scheint mir der Begriff der abschiebenden Behörde unlösbar verbunden mit jenen Menschenhänden, die den Kranken und Sterbenden jenseits der Grenze im erstbesten Wirtshaus, dem nächstgelegenen Polizeiposten abliefern, und die in Ausübung ihrer Amtspflichten zu einem Tun verpflichtet waren, bei dem nach getaner Arbeit die Befriedigung über die Abwehr drohender Gefahr für die Staats- oder Gemeindefinanzen mit der Bedrückung über ein un-menschlich hartes Handeln gerungen haben muß.

Es war notwendig, das Bild vor 1875 festzuhalten. Denn nur so werden wir dazukommen, den Fortschritt, den das BG. brachte, in seiner ganzen Bedeutung zu ermessen, und wird man uns nicht vorwerfen, daß wir, dem Zug der Zeit folgend, das Alte in Bausch und Bogen verdammen oder gar ein Zwangspensionierungsgesetz auch für 60jährige Gesetze wollen.

Wenn wir uns vor Augen halten, daß sich vorher nur zwei Drittel der Kantone dazu verstanden, die Krankenkosten für ihre Angehörigen zurückzuerstatten, daß ein Drittel gar der Abmachung fern blieb, so wird uns bewußt, wie weit gesteckt das Ziel war, über diese Materie zu legislieren und dazu noch den Standpunkt der dem Konfordat ferngebliebenen Minderheit — wonach Rückerstattung durch die Heimatbehörden nicht in Frage kommen sollte — teilweise zum Bundesgesetz zu machen.

Das BG. ist im Art. 48 der Bundesverfassung verankert, der folgendermaßen lautet:

„Ein BG. wird über die Kosten der Verpflegung armer Angehöriger eines Kantons, welche in einem andern krank werden oder sterben, die nötigen Bestimmungen treffen.“

Dadurch war die Frage, ob das Bundesgesetz auf dem Grundsatz der Rückerstattung beruhen solle oder nicht, noch keineswegs präjudiziert. Die zur Ansichtäußerung eingeladenen Kantone teilten sich in zwei Gruppen, die mit einer geringen Verschiebung dem Stärkeverhältnis von Konfordsatskantonen und Nichtkonfordsatskantonen entsprachen. Bekanntlich waren 16 Kantone dem Konfordat beigetreten. Unter den eingehenden Antworten waren 15 für gegenseitige Vergütungspflicht und 7 für Unentgeltlichkeit. Für die Vergütungspflicht (und wir treten deshalb auf diese Frage ganz besonders ein, weil sie auch bei einer allfälligen gesetzlichen Neuordnung wieder die große Rolle des *pièce de résistance* spielen wird) wurde folgendermaßen argumentiert:

Die territoriale Armenpflege werde immer mehr Boden gewinnen, so daß der Rückersatzanspruch immer berechtigter werde.

Jeder Kanton habe eine andere gesetzliche Regelung, so daß es schwierig sei, eine eidgenössische Lösung zu finden, die sich den verschiedenen kantonalen Institutionen anpasse.

Es sei für die Angehörigen eines Kantons leichter, in einem andern Kanton Arbeit zu finden, wenn man dort wisse, daß der Heimatkanton allfällig durch Krankheit entstehende Kosten auf sich nehme. (Diese Antwort stammt von 1875, wenn sie uns auch wie ein Krisendiktat von 1935 anmutet!)

Es sei eine Frage der Gerechtigkeit, daß jeder Kanton für seine Angehörigen einstehe. Auch sei die Verpflegung in diesem Fall eine viel humanere.

Auch wurzle das Heimatprinzip so tief in Geschichte und Recht des Schweizervolkes, daß es nicht aufgegeben werden dürfe, ein Argument, das man heute auch gelegentlich wieder hört, wenn es um Förderung des eidgenössischen Strafrechtswurfes geht.

Für die Unentgeltlichkeit der Behandlung armer Angehöriger eines andern Kantons aber wurden folgende Gründe ins Feld geführt:

Es werden dadurch ein großer Papierkrieg, nachträglich kritisierte Rechnungsstellung und viele Refurse vermieden.

Es sei doch an und für sich schon natürlich, daß einem armen Kranken Hilfe zuteil werde.

Es klinge fast wie ein Hohn, wenn die Schweiz mit umliegenden und andern Staaten Abkommen auf dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit abgeschlossen habe und das gleiche Prinzip nicht einmal unter den Kantonen durchführen könne, ein Argument, das heute im Hinblick auf die französisch-schweizerische Konvention vom 9. September 1931 wieder sein ganz besonderes Gewicht bekommen hat.

Der Aufenthaltskanton übe über die Gewährung dieser Wohltat bessere Aufsicht aus, wenn er nicht mit der Rückersatzung der von ihm bewilligten Unterstützung rechnen könne.

Für die Transportkosten sei die Rückforderung bereits fallen gelassen. Die hier gemachte gute Erfahrung dürfte nun noch weiter ausgebaut werden.

Die unliebsamen Erfahrungen im Konkordat, das zu viel Kollisionen Anlaß gegeben habe, seien zu beheben.

Es sei logisch, daß der arme Kranke dort unterstützt werde, wo er seine Kräfte verbraucht, seinen Verdienst aufgezehrt habe. Es könne ein Entgelt geschaffen werden für die Vorteile, die der Wohnort auch vom Nichtkantonsangehörigen ziehe und mit denen die Heimatbehörde nicht rechnen könne. Eine differenzierte Behandlung könnte vielleicht mit der Dauer des Aufenthaltes eintreten.

Bei der Behandlung in den eidgenössischen Räten hatte der Ständerat die Priorität. Eine Minderheit, die in der Schlußabstimmung mit 8 : 23 Stimmen unterlag, wollte wieder auf die Rückersatzung durch die Heimatbehörden zurückkommen. Im Nationalrat wurde noch ein letztes Mal die gleiche Frage zur Diskussion gebracht. Mit 56 : 29 Stimmen wurde auch hier der Entwurf zum Gesetz erhoben.

Es ist, wie Ihnen allen bekannt ist, außerordentlich summarisch gehalten.

Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Besorgung und im Sterbefall die schädliche Beerdigung zuteil werde.

Art. 2. Ein Ersatz der hierbei entstehenden Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. Er Ersatz kann nur in dem Fall beansprucht werden, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privatrechtlich Verpflichteten geleistet werden kann.

Sie sehen also, und darüber dürfen wir in keinem Augenblick im Zweifel sein, daß es sich eigentlich um ein Transportunfähigengesetz handelt. Wer mittellos erkrankt und nicht mehr transportiert werden kann, hat Anspruch auf Verpflegung am Ort der Erkrankung. Diese Transportunfähigensfürsorge dürfte heute am wenigsten zu reden geben.

Die Frage der Transportfähigkeit ist in erster Linie eine medizinische Frage, dann aber auch eine Frage der geographischen Lage eines Ortes, und nicht zuletzt der Beweglichkeit seiner Gemeindeorgane. Immer noch treffen wir Gemeinden an, die den mittellosen Patienten in Spitalpflege aufnehmen, verpflegen und die Frage der Transportfähigkeit gar nicht prüfen. An andern Orten wird man, vielleicht mangels anderer Transportmittel, erst von Transportfähigkeit sprechen, wenn der Patient ohne große Umstände zur Bahn gebracht werden kann. Am dritten Ort endlich steht ein vollkommener Krankentransportwagen bereit, der weder Kantons- grenzen noch Kilometer fürchtet. Bei langandauernden Krankheiten, einer Spondylitis zum Beispiel, ist es unter Umständen von großer finanzieller Bedeutung, ob Transportfähigkeit angenommen wird oder nicht. Die Knappheit des Gesetzestextes brachte es mit sich, daß die Bundesbehörden rasch um Interpretation der summarischen Bestimmungen angegangen wurden. Mit Kreisschreiben vom 25. Juni 1876 stellt das Departement selber fest, daß das BG. nichts über das bei einer Heimschaffung einzuschlagende Verfahren sage. Es wurde deshalb ausdrücklich niedergelegt, daß alle Vorbereitungen, die zu einem unschädlichen Krankentransport gehören, als in der Pflicht der abziehenden Behörde liegend betrachtet werden. Dazu gehöre eine Voranzeige, auch an eventuell mitwirkende Zwischenstationen. Wir finden in dieser Äußerung den einzigen Niederschlag der heute allgemein beachteten Übernahmefrist, auf die wir später noch eingehender zurückkommen werden. Das Fehlen von eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften brachte es mit sich, daß die Behörden öfters um Interpretation oder Schlichtung entstandener Streitigkeiten angerufen wurden. Das eidgenössische Departement des Innern gab indessen bald bekannt, daß es sich nicht als kompetent erachte, das BG. zu interpretieren. Nach Art. 175, 2 des Organisationsgesetzes der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 wurde dann das Bundesgericht als kompetent erklärt, Streitfälle aus der Anwendung des Gesetzes zu entscheiden. In den letzten 25 Jahren wurde ein Duzend Fälle entschieden, die von allgemeiner Bedeutung sind. Wir halten aus diesen Entscheiden folgende wichtige Feststellungen zurück:

1. Verzögert der Heimatkanton die Heimnahme eines transportfähigen Patienten, so muß er für die in der Zwischenzeit entstandenen Verpflegungskosten aufkommen (Bd. 38, I, S. 108 ff.).

2. Die Fürsorgepflicht liegt demjenigen Kanton auf, in welchem der Notstand eintritt. Die gesetzliche Hilfspflicht ist einfach an die Tatsache der Erkrankung geknüpft, auch wenn sich die erkrankte Person nur vorübergehend dort aufhält. (Ein Knecht, Appenzeller, im Kanton Thurgau angestellt, verunglückte mit seinem Fuhrwerk auf st. gallischem Boden. Die Rückerstattungsflage des Kantons St. Gallen wurde vom Bundesgericht abgelehnt.) (Bd. 39, I, S. 56 ff.)

3. Als Erkrankungsort ist derjenige Ort zu bezeichnen, wo die vorhandene Krankheit in einer Art und Weise erkennbar wird, die das Einschreiten der Behörden als pflichtgemäßes Gebot erscheinen läßt. (Bd. 40, I, S. 409 ff.)

4. Das Bundesgesetz legt wiederholt ganz besonderes Gewicht darauf, festzustellen, daß, wo Ort der Erkrankung und Ort der Hilfsbedürftigkeit auseinanderfallen, maßgebend der Ort der Hilfsbedürftigkeit ist. (Bd. 44, I, S. 72 ff.)

5. Auch die Frage der Auslands- und Ausländerfürsorge findet in der bundesgerichtlichen Praxis ihren Niederschlag. So verurteilte das Bundesgericht einen Kanton, der, statt das Heimschaffungsverfahren einzuleiten, einen Ausländer im Zustand drohender Unterstützungsbedürftigkeit einem andern Kanton freundeidgenössisch zuschob, zu den Kosten, die dem letzteren für Verpflegung und Heimschaffung entstanden. (Bd. 47, I, S. 324 ff.)

6. In der Frage der Auslandsfürsorge ist für die Grenzkantone wichtig der allgemein bekannte Entscheid vom 6. Juni 1924, wonach ein Grenzkanton Rückgriff hat auf den Heimatkanton

eines Schwerkranken, selbst wenn dieser transportunfähig ist, wenn der Patient vom Ausland her krank zugeführt wird oder selber zureist. (Bd. 50, I, S. 125 ff.)

7. Damit will aber das Bundesgericht die Voraussetzung des Rückgriffs auf den Heimatkanton erschöpft wissen. Es zeigt sich also in dieser Frage sehr restriktiv. (Bd. 58, I, S. 43 ff.)

Das sind die Fragen, die dem Bundesgericht zur Entscheidung vorgelegt wurden. Wir alle wissen, daß sie nur ein kleiner Teil der Probleme sind, die uns die tägliche Gesetzesanwendung stellt. Meist werden aber Streitigkeiten durch direkte Übereinkunft geschlichtet, nach ein paar prinzipiellen Briefen ist man gegenseitig bereit, „ganz ausnahmsweise“ und „unter allem Vorbehalt“ und „ohne jegliche Präjudiz für zukünftige Fälle ähnlicher Natur“, die Kosten zu teilen. Fast ganz dürften diese Fragen nur dort wegfallen, wo, was nur ausnahmsweise der Fall ist, die obligatorische Krankenversicherung eingeführt worden ist. Hier dürften die Tagelder in der Regel die Spitalauslagen decken, und für den mangels genügender Mitgliedschaftsdauer nicht Bezugsberechtigten dürfte die Verpflegung, weil mit dem Wohnkanton noch nicht stark verwachsen, auch außerhalb des Erkrankungsortes eine nicht allzugroße Härte bedeuten.

Und damit kommen wir nun zu der Frage, die die Exekutive unserer Organisation bewogen hat, das BG. vor das breite und durch Erfahrung so kompetente Forum einer schweizerischen Armenpflegerkonferenz zu bringen, die Frage der transportfähigen Kranken, die durch das BG. nicht geregelt worden ist. Und doch sind es die transportfähigen Kranken, deren Zahl mit der steten Verbesserung der Transportmittel und mit den weiter umgreifenden Gesetzen — denken wir hier nur an die Tuberkulosegesetzgebung, die bestrebt ist, jeden Tuberkulosekranken zu erfassen — weit über der Zahl der transportunfähigen und deshalb durch den Wohnkanton zu verpflegenden Patienten steht. Wenn auch das BG., wie wir gesehen haben, die transportfähigen Kranken nicht zum Gegenstand seiner Bestimmungen macht, so können wir diese Frage doch nicht losgelöst vom BG. behandeln. Bestimmungen über die Verpflegung mittelloser Patienten gehören zusammen, ob diese nun auch durch das Merkmal der Transportfähigkeit getrennt werden können. Arme Patienten, die sich nach Aufnahme in einen Spital oder bei ambulanter Behandlung als transportfähig erweisen, werden, wir erinnern hier an das Kreisschreiben vom 25. Juni 1876, der Heimatbehörde gemeldet. Diese hat nun die Wahl, den Patienten in einen heimatlichen Spital einzuberufen, oder aber die im Wohnkanton auflaufenden Spitalkosten zu übernehmen. Rein aus der Praxis heraus und ohne eidgenössische gesetzliche Regelung hat sich nun hier der Begriff der Übernahmefrist gebildet. Diese Frist, während welcher der Heimatkanton den Patienten einberufen muß oder nach deren Ablauf ihm dann die Spitalkosten bei Nichteinberufung auffallen, beträgt meist 10 Tage, ist aber gelegentlich auch durch eine Abmachung zwischen zwei Kantonen länger erstreckt. Sie ist auf jeden Fall sehr kurz. Der Arzt muß sich vielleicht schon bei einer ersten Diagnose über die Frage der Transportfähigkeit aussprechen. Es bleibt wenig, oder gar keine Zeit, mit den vielleicht nicht gerade anwesenden Verwandten des Patienten zu verhandeln, die eventuell in der Lage wären, die Spitalkosten ganz oder teilweise zu übernehmen. Der Fall muß, soll er nicht allzu lange die Wohnbehörde belasten, sofort gemeldet werden. Und damit ist in vielen Fällen auch schon über die Heimnahme entschieden. Die Heimatbehörde wird das erhaltene Arzzeugnis ihrem Spital zuhalten und den Patienten dorthin einberufen. Das ist das Schema, nach dem tagtäglich in allen Kantonen viele Fälle behandelt werden. Verschiedene sind es, die davon betroffen werden, oder die dabei mitzuwirken haben.

Vorerst möchten wir versuchen, uns zum Sprecher der armen Kranken, die ein hartes Schicksal nicht nur auf's Krankenbett, sondern noch oft weit weg von

Familien- und Freundeskreis führt, zu machen. Dann werden sich aber namentlich auch die Ärzteschaft, die Spitalverwaltungen und die die betreffenden Verfügungen treffenden Behörden zu dieser Frage zu äußern haben. Der mittellose Kranke, der erkrankt ohne gerade transportunfähig zu sein (und wer ist im Zeitalter modernster Transportmittel noch transportunfähig?), sieht sich seiner ganzen vertrauten Umgebung entrissen. Wird er heimgeschafft, so haben seine Angehörigen vielleicht nie mehr Gelegenheit, ihn zu besuchen. Dadurch wird ein Krankheitsfall für Patient und Angehörige oft noch viel schwerer zu ertragen, als er es sonst schon wäre. Wir alle wissen, wie schwer es uns ankommt, einen lieben Angehörigen in Spitalpflege zu geben, und doch würde es uns noch viel schwerer werden, wenn wir ihn weit weg geben müßten. Die Mitglieder des Verbandes der Schweizerischen Krankenhäuser sind um Bekanntgabe ihrer Erfahrungen ersucht worden. Wir entnehmen den 40 aus der ganzen Schweiz zugegangenen Antworten, daß die Spitäler bei den armen Patienten, die Angehörige von Konfordskantonen sind, insofern der betreffende Spital sich in einem Konfordskanton befindet, am wenigsten Heimschaffungen feststellen. Als Grund der Heimrufe wird die im Heimatkanton niedrigere Spitaltaxe angesehen. Spitäler, die eine niedrige Spitaltaxe haben, stellen fest, daß die Patienten, die sie aufgenommen haben, selten heimverlangt werden. Dagegen müssen sie selber oft Patienten aufnehmen, die wegen dieser niedrigen Taxe durch ihren Kanton heimgerufen werden. Alle Spitäler nehmen an, daß durch die allgemeine Anwendung einer Minimaltaxe, die für außerkantonale Armenbehörden nicht höher wäre als für die eigenen, die Zahl der Heimschaffungen herabgesetzt werden könnte. Spitäler in kleineren Orten machen die Erfahrung, daß es der zuständigen Behörde in Fällen, in denen die Heimschaffung eine große Härte bedeuten würde, oft möglich ist, private und wohlthätige Institutionen finanziell daran zu interessieren, so daß der Patient nicht heimgeschafft werden muß. Ein Kantonsspital, weist darauf hin, daß die dortigen Behörden die Heimschaffung kranker kantonsfremder Kinder nie verlangen, sondern sie zu ihren Lasten verpflegen. Nicht alle Kantone haben die bundesgesetzliche Grundlage in kantonalen Gesetzen und Verordnungen verankert. Wo dies der Fall ist, geschah es im Sinne der Festlegung, wer innerhalb des Wohnkantons die Kosten für den Nichtkantonsbürger zu tragen habe, bevor dieser heimgeschafft werden kann. Solange die Spitäler mit einer Zentralbehörde zu verkehren haben, ist der Verkehr für sie einfacher. Handelt es sich aber darum, von einer kleineren Gemeinde eine Gutssprache einzuholen, so muß oft bis nach stattgefunderer Sitzung der zuständigen Armenbehörde gewartet werden. Dabei wird auch die Erfahrung gemacht, daß Kostenübernahme gelegentlich abgelehnt wird in der Erwartung, daß der Patient dann doch nicht heimkomme und auf Spitalpflege und ärztliche Behandlung verzichte. Ob das im Interesse der Beteiligten liegt, bleibe dahingestellt! Soweit Spitäler und ärztliche Organisationen sich mit der Frage vor unserer Umfrage bereits befaßt haben, sind sie zum Schluß gekommen, daß der gegenwärtige Zustand hart und unbefriedigend ist, daß sich aber eine Änderung nur durch gesetzliche Regelung herbeiführen lasse.

Dann schien es uns aber auch, daß die Ärzteschaft und namentlich die Spitalärzte, sich mit dieser Frage öfters auseinandersetzen müssen. Wir haben mit Genugtuung festgestellt, daß unsere vorgelegten Fragen mit Interesse diskutiert worden sind. Wir danken deshalb auch an dieser Stelle sowohl dem Zentralsekretariat Schweizerischer Ärzteorganisationen als auch dem Verband der Krankenhäuser, der Beska, für das durch ihre Erhebungen bereitgestellte Material. Wir stellten uns vor allem vor, daß Heimschaffungen dem behandelnden Arzt vielleicht deshalb nicht wünschbar erscheinen, weil eine eventuell begonnene Behandlung nachher vielleicht

nicht gleichermaßen fortgesetzt wird. Dann schien es uns auch als durchaus glaubwürdig, daß eine Heimtschaffung unter Umständen eine psychische Erschütterung hervorrufen könne, die den Zustand des Patienten verschlimmert. Aus den uns von ärztlicher Seite zugegangenen Mitteilungen greifen wir als besonders interessant folgende heraus:

„Es wäre speziell den Vorstehern venerologischer Abteilungen außerordentlich erwünscht, wenn ein Weg gefunden werden könnte, der eine Behandlung eines Geschlechtskranken auch in andern Spitälern als gerade den heimatlichen Gemeinde- oder Bezirksspitalern ermöglichen würde. Einerseits ist heute nicht immer die Garantie gegeben, daß ein heimgeschaffter Geschlechtskranker sicher nach den heute als zweckmäßigst bekannten Prinzipien behandelt wird bis zur erreichten Heilung. Andererseits ist es oft auch im Interesse des Rufs des Patienten erwünscht, wenn die Heimatgemeinde nicht näher über die Art der Erkrankung orientiert ist, da in ländlichen Gemeinden eine Geschlechtskrankheit doch vielfach noch ein äußerst diffamierendes Leiden ist. Wenn ein derartiger Erkrankter nun in ein kleineres Heimatspital abgeschoben wird, ist es unmöglich, daß nicht die ganze Gemeinde erfährt, weshalb das geschieht, und davor haben uns schon oft Patienten ihre Angst ausgedrückt.“

„Es sollten speziell die Heimtschaffungen wegfallen, und es kann uns nur recht sein, wenn es der schweizerischen Armenpflegerkonferenz gelingt, allfällig noch bestehende Härten auszumerzen und den finanziellen Rücksichten der Gemeinden ihre ausschlaggebende Bedeutung zu nehmen.“

„Die Frage ist in allen Gegenden mit obligatorischer Krankenkasse gegenstandslos.“

„Mehrere Ärzte meldeten Fälle von Heimtschaffung von Patienten, die sich schon in extremis befanden. Das sollte verschwinden.“

„Die Ärzte unseres Kantons sind nach Umfrage der Ansicht, daß der Kranke, schon mit Rücksicht auf seine Angehörigen, wenn immer möglich in einem in der Nähe seines Wohnortes liegenden Krankenhaus hospitalisiert werden sollte, wozu letzteres selbstverständlich in der Berechnung der Taxe Rücksicht nehmen soll, damit es nicht vorkommt, daß Außerkantonale in ungehöriger Weise überfordert werden.“

„Die bisherige Regelung betrachten wir nicht als befriedigend.“

„In unserm Kanton kann keine Klage geführt werden. Die Armenarztbewilligungen werden, so weit wir dies überblicken können, in zuvorkommender Weise erteilt. Klagen über rigorose Abschube von Nichtkantonsangehörigen sind uns nie laut geworden.“

„Unser Ärzteverband ist der Auffassung, es sei im Interesse der Kranken, wenn der Wohnort für Verpflegungskosten aufkommt.“

„Wir stellen fest, daß von auswärtigen Armenpflegern, namentlich aus gewissen Kantonen, im ganzen selten Bezahungen für die Behandlung der hierseits erkrankten Mitbürger erhältlich sind. Im ganzen können große Härten durch hiesige Hilfsvereine und die Tätigkeit gemeinnütziger Frauenvereine gemildert werden. Die kantonalen Behörden sind in der Interpretation des Begriffs ‚nicht transportfähig‘ ziemlich large.“

„Die Feststellungen der Sekretärin der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern decken sich mit meinen langjährigen Erfahrungen. Speziell die Heimtschaffung einzelner Glieder von armengenössigen Familien bedingt viele soziale Härten und familiäre Störungen, ganz abgesehen von den gleichzeitig daraus sich ergebenden Inkonvenienzen und Scherereien für den behandelnden Arzt. Eine Korrektur dieser Verhältnisse, die eine wohnörtliche Krankenpflege und Behandlung von Kantonsfremden ermöglichen würde, müßte deshalb aus sozialen, familiären und ärztlichen Gründen sehr begrüßt werden. Eine Lösung dieses Problems, die den genannten und den kommunalen Interessen in gleicher Weise gerecht werden müßte, dürfte nicht so einfach sein, speziell vor allem deswegen, weil die effektiven Verpflegungskosten zwischen den einzelnen Kantonen, zwischen Stadt und Land, und von Kommune zu Kommune stark differieren. Auf alle Fälle scheinen mir die angestrebten Verbesserungen auf diesem Gebiet sehr unterstützungswert.“

Wie Sie aus den Antworten von ärztlicher- und von Spitalseite entnehmen konnten, wird auch dort an die finanzielle Tragweite der Regelung der Verpflegung armer Patienten gedacht. Teils im Sinne, daß man sie in Betracht ziehen müsse, teils mit dem Hinweis, daß sie nicht ausschlaggebend sein sollte. Humane Gesetzesanwendung und Schonung der finanziellen Mittel ist eines der schwierigen Probleme, an denen es in unserer Arbeit nicht mangelt. Wir haben es uns deshalb zur Aufgabe gemacht, nicht etwa nur unsern eigenen Standpunkt zu vertreten, sondern allen kantonalen Instanzen Gelegenheit gegeben, sich über das B.G., seine Anwendung

und die Wünschbarkeit einer allfälligen andern gesetzlichen Regelung zu äußern. Wir haben folgendes Frageschema an die Kantone versandt, dessen prompte, eingehende und so zuvorkommende Beantwortung sicher zu einem großen Teil Ihr persönliches Verdienst, das zu verdanken wir hier nicht unterlassen möchten, ist.

Verschiedentlich wurden Fragebogen durch die Kantone vervielfältigt, so daß schließlich 68 bei uns eingingen.

Frage 1 lautete: Wie viele Bürger anderer Kantone mußten im Jahre 1933 (ev. 1932) als arme Patienten auf der allgemeinen Abteilung Ihres Spitals, resp. Ihrer Spitäler aufgenommen werden?

Diese Frage war gestellt worden, um annähernd die finanzielle Tragweite zu errechnen, die gegenwärtig auf den Wohnkantonen für die Verpflegung von Patienten anderer Kantone lastet, und um sich Rechenschaft zu geben, ob eine andere Regelung die Lastengrenze wesentlich verschieben würde. Es ergab sich aber in der Folge, daß in den einzelnen kantonalen Verwaltungen von einigen kleineren Kantonen abgesehen, die nur über einen einzelnen Spital verfügen, diese Zahlen nicht besonders aufgeführt werden. Nur einzelne Kantone herauszunehmen, würde aber keine richtige Berechnungsgrundlage geben.

Fragen 2 und 3 lauteten:

Wie viele waren nicht transportfähig und blieben zu Ihren Lasten? Wie viele waren transportfähig und wurden durch den Heimatkanton übernommen?

Wir glauben aus den verschiedenen Statistiken entnehmen zu dürfen, daß etwa 30% der armen Patienten anderer Kantone als transportunfähig im Wohnkanton verblieben. Wir möchten aber diese Zahl als approximativ gewertet wissen, da die verschiedenen Spitalstatistiken die Fälle von transportfähigen und transportunfähigen Patienten nicht immer auseinanderhalten.

Mit den folgenden Fragen wollten wir weiterhin die finanziellen Lasten ergründen:

„Was für Minimaltaxen haben Sie: a) für arme Kantonsbürger?
b) für arme Nichtkantonsbürger?“

Wie hoch kommt ein Patient pro Tag auf der allgemeinen Abteilung zu stehen?

Dazu ist zu sagen, daß die Minimaltaxen außerordentlich verschieden sind. Sie gehen für arme Nichtkantonsbürger, die uns hier vorab interessieren, von 2—7 Franken. Aus den unserer Berechnung zugrunde liegenden Minimaltaxen erhalten wir einen Durchschnitt von Fr. 3.85. Die gleiche Berechnung für die im Kanton Bern angewendeten Spitaltaxen für Nichtkantonsbürger würde einen Durchschnitt von nur Fr. 3.15 ergeben.

Der Patient auf der allgemeinen Abteilung aber kommt die Spitäler auch höchst verschieden hoch zu stehen. Wir notieren Verpflegungstage von Fr. 1.60 bis 13 Franken. Der Durchschnitt beträgt Fr. 5.70. — Einzelne Spitäler scheinen bei der Berechnung nur den reinen Verpflegungstag zu berechnen, während andernorts Gebäudeamortisationen und andere Posten miteingerechnet sind. Wir haben bei dieser Berechnung die Spitaltaxen für Kinder außer acht gelassen. Ferner haben wir da, wo die Maximaltaxen für verschiedene Abteilungen eines Spitals verschieden sind, oder wo sie nach der Aufenthaltsdauer abgestuft werden, einen Durchschnitt errechnet.

Den Antworten auf folgende Frage sahen wir mit ganz besonderem Interesse entgegen:

„Machen Sie auch die Erfahrung, daß arme Kranke anderer Kantone oft dem Heimruf nicht folgen und es vorziehen, den Spital vorzeitig zu verlassen?“

Diese Frage wurde doppelt so viel bejaht als verneint.

Die letzte Frage leitet uns zugleich über zu den Schlußfolgerungen unserer Ausführungen. Sie lautet:

„Glauben Sie, daß eine interkantonale Regelung zur Verpflegung armer Angehöriger anderer Kantone wünschbar wäre, und hätten Sie entsprechende Vorschläge zu machen?“

Von 21 uns zugegangenen Äußerungen lauten 4 dahingehend, daß eine Änderung des gegenwärtigen Zustandes nicht für nötig erachtet werde. Die bejahenden Antworten betonen die große Wünschbarkeit, die Frage neu und einheitlich zu ordnen. Es wird wiederholt auf die großen Härten hingewiesen, die die gegenwärtige Regelung mit sich bringe, besonders für im Wohnkanton seit langer Zeit lebende Patienten. Aus der spärlichen Zahl der Vorschläge, es sind deren sieben, und aus ihrer Verschiedenheit geht hervor, wie schwierig es ist, Vorschläge zu machen, die für alle Kantone diskutierbar sind.

Einer der Vorschläge geht dahin, daß es am besten wäre, alle Kantone würden dem Konkordat für wohnörtliche Unterstützung beitreten, womit die Frage zu einem guten Teil gelöst wäre. Doch müssen wir diesen Vorschlag schon eher unter die Wünsche einordnen.

Ein Vorschlag geht dahin, die Heimatbehörde müsse verpflichtet werden, ein anderer will sie ganz ausschalten und alle Verpflegungskosten von der Wohnbehörde getragen wissen.

Wir möchten auch hier die Wahrheit — und Wahrheit sollte in diesem Fall identisch sein mit ausführbarer Lösung — in der Mitte suchen.

Fest steht, daß die durchschnittlich für Kantonsfremde geforderte Minimaltaxe von Fr. 3.85 keine Überforderung ist, wenn wir ihr den errechneten durchschnittlichen Verpflegungstag von Fr. 5.70 entgegenhalten. Tatsache ist nun aber, daß dennoch eine große Zahl von Patienten heimgerufen wird. Das liegt an folgenden Gründen:

Die Minimaltaxe ist im Heimatkanton niedriger, oder die Aufnahme ist sogar kostenlos.

Man hegt bei Heimrufung weniger die Befürchtung, der Patient bleibe über Gebühr lange im Spital.

Man will den fraglichen Patienten unter Umständen nachher in direkte Fürsorge nehmen, ihn eventuell placieren.

Dazu ist nun folgendes zu sagen:

Wenn der Heimatkanton auch für den heimgerufenen Patienten eine niedrigere Taxe bezahlt, so kommt ihn der Patient doch höher zu stehen. Nur berührt das dann unter Umständen einen andern Teil des Staats- oder Gemeindebudgets. Für einen Teil des Ausfalls, den er durch Verpflegung eines armengenössigen Heimgenommenen erleidet, erholt er sich vielleicht auch an der höheren Taxe, die er selber dem Nichtkantonsbürger berechnet. Dieser wird dann aber auch seinerseits wieder heimgerufen, und so bewegen sich die beiderseitigen Berechnungen in einem Kreis, aus dem sie nicht herauskommen.

Was die Befürchtung der zu langen Dauer der auswärtigen Spitalbehandlung anbelangt, so ist es im normalen gegenseitigen Verkehr zwischen behördlichen Instanzen doch so, daß das Mißtrauen je mehr schwindet, je länger man miteinander in Verbindung steht.

Und nun der Patient, der in seinem Interesse in eigene Fürsorge genommen werden soll. Es handelt sich hier vor allem um flottante oder einzelstehende Personen, die oft noch nicht lang am Erkrankungsort wohnen. Ihre Heimerschaffung im Krankheitsfall bedeutet eine viel geringere Härte als die Heimnahme einer erkrankten Familienmutter, die früher vielleicht selber Bürgerin des nie aufgegebenen Wohnkantons gewesen ist. Die Aufenthaltsdauer darf also bei einer allfälligen Neuregelung

auch füglich mit in Betracht gezogen werden. Wenn wir glauben, eine Beteiligung von Wohn- und Heimatbehörden vorschlagen zu dürfen, so möchten wir das folgendermaßen begründen:

Gegenwärtig leisten die Wohnbehörden durch Aufnahme transportunfähiger Patienten schon einen Anteil an die Verpflegungskosten für arme Nichtkantonsbürger. Wird der Begriff der Transportfähigkeit als überholt fallen gelassen, so kann dafür der Wohnbehörde an die unterschiedslose Verpflegung armer Kranker ein Beitrag zugemutet werden.

Dann bezahlt gegenwärtig die Wohnbehörde auch alle Heimschaffungskosten, die bei großer Entfernung und Transport im Krankenautomobil mit Begleitung bis hunderte von Franken im Einzelfall betragen können.

Es darf ferner nicht vergessen werden, daß jeder Wohnkanton auch wieder der Heimatkanton für seine eigenen Kantonsbürger ist. Was er an Mehrausgaben zu übernehmen scheint, fällt zum Teil als Wenigerauslage für seine Kantonsbürger wieder ins Gewicht.

Ferner leben Spitäler oft zu einem großen Teil aus freiwilligen Leistungen oder dem Ertrag einer speziellen Steuer, die aber nicht nur vom Kantonsbürger, sondern von jedem zahlungsfähigen Einwohner erhoben wird. Die Wohltat der wohnörtlichen Spitalpflege sollte deshalb möglichst ungeschmälert wieder der Wohnbevölkerung zukommen, und bei Armengenössigkeit nicht fast nur den Kantonsangehörigen.

Dagegen scheint es uns durchaus angezeigt, die wohnörtliche finanzielle Beteiligung an die Bedingung einer gewissen Niederlassungsdauer zu knüpfen. Dadurch wird dem Gedanken, daß Patienten einen durch jahrelangen Aufenthalt verbundenen Wohnort krankheitshalber nicht verlassen sollen, kein Abbruch getan. Damit würden aber auch von vornherein Zuschiebungen armer Kranker in Bezirken, wo die Spitalpflege besonders leicht zugänglich erscheinen könnte, bekämpft, da sie dann keinen finanziellen Vorteil mit sich bringen dürften.

Die Heimatbehörde nun, die einen Teil der Verpflegungskosten für auswärtige Bürger übernimmt, entlastet dadurch ihre inwärtigen Armenlasten. Sie vermeidet Auslagen für Rückreisen, eventuelle Mehrauslagen für eine zweite Kur von solchen Patienten, die einen vorzeitigen Spitalaustritt einem ersten Heimruf vorgezogen hatten und die nun, erneut Spitalbedürftig, doch nicht fallen gelassen werden können.

Und beide, Wohn- und Heimatbehörde, erfüllen eine Aufgabe der Nächstenliebe an armen Staatsangehörigen, die sie kraft internationalen Abkommens jetzt schon Ausländern gewähren. Wir erinnern in diesem Zusammenhang nur an das bereits erwähnte französisch-schweizerische Fürsorgeabkommen, wonach wir in der Schweiz die mittellosen Angehörigen Frankreichs einen Monat lang unentgeltlich verpflegen, natürlich unter Abmachung der Gegenseitigkeit.

Die Kantone der Westschweiz haben sich ebenfalls zusammengefunden, um die Neuregelung dieses Fragenkomplexes zu diskutieren. Sie haben einen Entwurf zu einer Konvention unter den westschweizerischen Kantonen mit Einschluß des Kantons Bern aufgestellt. Dieser Entwurf enthält folgende Punkte:

1. Nichttransportfähige Kranke werden wie bisher zu Lasten des Wohnkantons verpflegt. Dazu gehören auch solche mit stark ansteckender Krankheit, Kinder unter drei Jahren, Frauen acht Wochen vor und vier Wochen nach der Entbindung.

2. Transportfähige Kranke werden während zehn Tagen zu Lasten des Wohnkantons verpflegt.

3. Nach zehn Tagen nicht heimgerufene Patienten bleiben zu Lasten der Heimatbehörde im Wohnkanton. Die Berechnung erfolgt gemäß Armentarif für Kantonsangehörige.

4. Heimnahmen sollen nur bei begründetem Interesse erfolgen.

5. Heimnahmekosten gehen zu Lasten der heimberufenden Heimatbehörde.

Wir halten dafür, daß dieser Entwurf nicht einen wesentlichen Fortschritt bedeutet. Er hält zum Teil fest, was heute schon in der Praxis verankert ist. Dann stellt er wiederum auf den Begriff der Transportfähigkeit ab und schafft unklare und verschieden zu interpretierende Begriffe, wie zum Beispiel denjenigen der begründeten Heimnahme. Wir sind ferner der Ansicht, daß eine Konvention Rechtsungleichheit und Rechtsunsicherheit schaffen würde, da ja doch nicht alle Kantone beitreten würden. Je mehr Vertragspartner da sind, desto größer ist die Gefahr, daß jeder die Vertragsbestimmungen auf seine Weise interpretiert. Es dürften viele Schreiebereien entstehen und namentlich auch eine behördliche Schiedsinstanz wie beim Bundesgesetz das Bundesgericht oder beim Konkordat der Bundesrat fehlen. Wir glauben deshalb nicht, daß es tunlich wäre, diese Materie anders als durch ein neues BG. zu ordnen.

Wir möchten Ihnen deshalb vorschlagen, folgende Schlußfolgerungen zu den Thesen der heutigen Versammlung zu erklären:

Die am 3. Juni 1935 in Langnau (Kt. Bern) versammelte und von ca. 165 Personen besuchte Schweizerische Armenpfleger-Konferenz ist nach angehörtem Referat und stattgehabter Diskussion zu folgender Auffassung gelangt:

1. Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen armer Angehöriger anderer Kantone entspricht nicht mehr den heutigen Verhältnissen.

2. Insbesondere ist durch die Entwicklung der Transportmittel der Begriff „transportunfähig“ in seiner Bedeutung derart zurückgegangen, daß das Gesetz, das ursprünglich die Garantie schaffen wollte, daß arme Patienten möglichst am Wohnort verpflegt werden, heute seinen Zweck nicht mehr erfüllen kann.

3. Der heutige Zustand, daß arme Kranke oft um der nötigen Pflege teilhaftig zu werden, sich in den Heimatkanton begeben müssen, bringt unnötige Härten mit sich, so daß ein neues Bundesgesetz, das eine Kostenteilung für alle Fälle von Erkrankung mittelloser Schweizerbürger mit einer Mindestniederlassungsdauer von zwei Jahren zwischen Heimat- und Wohnkanton bestimmt, wünschbar wäre.

4. Die Kostenteilung sollte in dem Sinne erfolgen, daß der Wohnkanton die Kosten für alle Spital- und ambulanten Behandlungen während einer gewissen Frist, vielleicht einen Monat, trägt. Nach dieser Frist auflaufende Kosten wären vom Heimatkanton zu tragen, dem die gleichen Ansätze wie dem Wohnkanton zu berechnen sind.

Wenn Sie sich mit diesen Thesen einverstanden erklären können, so möchten wir Ihnen vorschlagen, die Ständige Kommission unserer Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz zu beauftragen, sie in einer nächsten Sitzung weiterzuverfolgen, um sich schlüssig zu werden, ob sie dem Bundesrat oder durch Vermittlung eines oder mehrerer Mitglieder des Schweizerischen Parlamentes diesem vorzulegen sind.

(Schluß folgt.)